

Freilassung des Pelagius fällt¹, und das stimmt aufs beste zu unsern bisherigen Resultaten. Wenn aber die Freilassung des Pelagius eine Folge der Capitulation war, so müsste danach das Kloster seine Verzeihung vor der Capitulation erlangt haben, und das ist eine Unmöglichkeit. Eine von allen Widersprüchen freie Darstellung lässt sich aus Rycc. allein nicht gewinnen. Wir werden daher gut thun, die von ihm gegebenen Thatsachen hinzunehmen, auf ihre Verknüpfung jedoch kein allzugrosses Gewicht zu legen.

In dieser Einschränkung lässt sich der Bericht des Rycc. mit unserm Briefe leicht in Einklang bringen. Nach Obigem kann der in n. 83 erwähnte Vertrag nur die Capitulation von Monte Cassino gewesen sein. In dem Vertrage wurden von kirchlicher Seite gewisse vortheilhafte Bedingungen durchgesetzt, in keinem Falle aber freier Abzug für Pelagius und seine Truppen. Dazu stimmt noch n. 84, wo von dem 'factum domini Albanensis' gesprochen wird, nicht von seiner 'eductio' oder 'liberatio'. Für das Kloster wurde die Verzeihung des Kaisers erwirkt; was für Pelagius und die römische Kirche erreicht wurde, erfahren wir nicht. Da nun aber die Uebergabe von Monte Cassino an Hermann von Salza eine Thatsache ist und sie nach der Natur der Sache nur bei der Capitulation vereinbart sein kann, so werden wir darin die erlangte Vergünstigung zu erblicken haben. Wie die Ehre des Pelagius, so wurde auch die der Kirche möglichst geschont und ihr eine Bürgschaft für die Herstellung des Friedens gegeben. Vermuthlich sollten der Cardinal und die Besatzung einstweilen in Monte Cassino interniert werden. Aus dieser Lage heraus sind n. 83 und 84 geschrieben. Man begreift, dass, so vortheilhaft für das besiegte Papstthum unter den damaligen Verhältnissen das Abkommen sein mochte, es doch leicht einer üblen Deutung ausgesetzt war, weil Pelagius capituliert hatte.

Die Angelegenheit des Bischofs von Albano war nicht die einzige, welche Thomas zum Kaiser geführt hatte. Am Schluss von n. 83 schreibt er dem Papste, er würde persönlich oder durch einen andern von seinen Sachen in entsprechender Weise zur Verhandlung bringen, was er könne, und melden, was er gefunden hätte. 'Quod invenero' heisst

1) Anzunehmen, dass etwa alles, was Rycc. S. Germ. 357, 41—50 erzählt, als gleichzeitig, alles als Ergebnis der Capitulation anzusehen sei, verbietet die Reihenfolge der berichteten Dinge, indem erst von Monte Cassino, dann von Pelagius, dann wieder von Monte Cassino die Rede ist. Nach der Satzconstruction gehören, wie erwähnt, die beiden letzten Punkte enger zusammen und stellen sich damit dem ersten gegenüber, wie das auch Pertz in seiner Ausgabe kenntlich gemacht hat.